

Blick nach Osten

Autor(en): **Sprecher, Jann v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **23 (1943-1944)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159092>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Blick nach Osten.

Von Jann v. Sprecher.

Ob wohl der 13. März 1940, nach verschiedenen Schwankungen und Zwischenfällen, in einem 13. März 1944 seine Parallele finden wird? Noch bleibt die Frage durchaus offen. An jenem Tage wurde in Moskau der Zwangsfrieden für Finnland unterzeichnet,

„geleitet von dem Wunsch, die zwischen beiden Ländern entstandenen Kampfhandlungen zu beenden und dauerhafte gegenseitige friedliche Beziehungen zu schaffen, in der Überzeugung, daß die Festsetzung gewisser Bedingungen der Garantie ihrer gegenseitigen Sicherheit den Interessen beider vertragschließender Seiten entspricht, darunter der Garantie der Städte Leningrad und Murmansk sowie der Murmaneisenbahnlinie“,

und so wurde als Staatsgrenze zwischen der Sowjetunion und Finnland eine neue Linie festgesetzt, die, zum Schutze der Murmanbahn, wesentliche Korrekturen in Karelien, zum Schutze von Leningrad die Abtretung der ganzen kareliischen Landenge mit Wiborg, zum Schutze von Murmansk die Abtretung eines Teiles der Fischerhalbinsel an Rußland vorsah, und außerdem die Verpachtung von Hangö auf dreißig Jahre und die Abtretung einer Reihe von Inseln im Finnischen Meerbusen, endlich wesentliche Klauseln im Interesse des Transits zwischen der Sowjetunion und Norwegen zur Luft, zwischen der Sowjetunion und Schweden zu Lande stipulierte. Nachträglich wird man der Sowjetunion die Formulierung verschiedener Klauseln zugute halten; praktisch gespielt hat nämlich sowohl die „Garantie von Leningrad“, wie die „Garantie der Murmaneisenbahnlinie“, die von den Finnen dort allein erreicht wurde, wo sie durch die Abzweigung nach der Archangelskerlinie unwesentlich geworden war — und endlich die „Garantie von Murmansk“, wo Dietl auf der Fischerhalbinsel und in ihrem Bereiche stecken geblieben ist.

Den harten Bedingungen des ersten Moskauer Friedens folgte für das kleine Land ein schicksalhafter Weg. Geblendet, wie so viele andere auf dem weiten Erdenrund, von Adolfs Hitlers Siegeszug, ließ es in den Monaten, die dem historischen Juni des Jahres 1941 vorangingen, deutsche Truppen auf seinem Territorium zu, und so folgte es dann, am 21. Juni 1941, dem Reiche in den Krieg — durchaus freiwillig zwar, aber — gegenüber seinem so großen und mächtigen, und so gefährlichen Feind — freilich doch aus einer historisch gebundenen Zwangsläufigkeit. Und nicht lange darnach bot sich dem Lande noch einmal eine Chance, allein es mußte eine

tragische Chance sein, weil die praktische Entwicklung der Dinge es ihm verbot, auf sie auch nur einzutreten: im August/September 1941 ließ ihm die Sowjetunion ein Separatfriedensangebot unterbreiten, das eine Korrektur der Grenzen von 1939 zu seinen Gunsten zusagte und garantieren wollte. Das Angebot wurde abgelehnt.

In der zweiten Februarhälfte nun hat Finnland von sich aus die Waffenstillstandsbedingungen erfragt, so wie es im März 1940 getan. Noch weiß man nicht, was daraus werden wird. Bedeuten nun diese Bedingungen im wesentlichen eine Bestätigung derjenigen des Zwangsfriedens von 1940, so sind sie diesmal darüber hinaus belastet durch die Forderung grundsätzlicher Konzessionsbereitschaft in einigen höchst gefährlichen Punkten — Demobilisierung, Schadenersatz, die Nickelgruben von Petsamo —, und, zumal, durch den Befehl auf Internierung der deutschen Truppen in Nordfinnland und der deutschen Schiffe. Die Bedingungen sind hart; aber niemand wird bestreiten, daß sie leider der tatsächlichen Gewichtslage entsprechen.

Der tatsächlichen Gewichtslage entsprachen auch die Erklärungen, die Premierminister Churchill am 22. Februar 1944 vor dem Unterhause abgegeben hat. In ihrem wohl entscheidenden Punkte gingen sie aus von der Feststellung, der Premierminister habe „mit Genugtuung erfahren“, daß Stalin entschlossen sei,

„ein unabhängiges, integrales und starkes Polen als eine der Hauptmächte Europas zu erhalten“,

nachdem er, Churchill, dem russischen Staatsmann gegenüber persönlich die Frage der Zukunft Polens aufgeworfen habe, nicht ohne die Tatsache zu unterstreichen,

„daß es dabei um eine Ehrenschuld Großbritanniens gehe, das in Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Polen Deutschland den Krieg erklärt habe.“

Und wörtlich fuhr er fort:

„Ich fühle für Polen eine lebhafte Sympathie; aber ich stehe auch dem russischen Standpunkt sympathisch gegenüber. Rußland hat ein Unrecht darauf, sich gegen künftige Angriffe aus dem Westen zu sichern, und wir stehen ganz auf seiner Seite, wenn es diese Garantie zu erlangen sucht, nicht nur durch die Gewalt seiner Waffen, sondern auch mit der Zustimmung der Vereinigten Nationen. Die Befreiung Polens wird in kurzer Zeit durch die russischen Armeen, die ihren Vormarsch mit Millionen von Mannschftsverlusten bezahlt haben, verwirklicht werden. Ich habe nicht das Gefühl, daß die russischen Forderungen hinsichtlich der Westgrenzen das übersteigen, was man als vernünftig und gerecht bezeichnen darf. Zwischen Stalin und mir herrscht auch Einigkeit darüber, daß Polen eine Kompensation auf Kosten Deutschlands gegeben werden muß.“

Zu diesem Punkt im besonderen erklärte er zum Schlusse:

„Die ‚bedingungslose Kapitulation‘ will nur bedeuten, daß im Augenblick ihres Eintretens die Alliierten durch keinen Pakt und keine Verpflichtung

tung Deutschland gegenüber gebunden sind. Eine Anwendung der Atlantik-Charta auf Deutschland kommt als ein Rechtsanspruch nicht in Frage, ebenso das Verbot territorialer Transferierungen oder Vereinigungen.“

Nun sind die Alliierten gewiß niemals eine klare Verpflichtung zur Anwendung der territorialen Bestimmungen der Atlantik-Charta gegenüber ihren Gegnern eingegangen; verpflichtungsähnlicher Natur wären höchstens die Bestimmungen des Art. 4, wonach

„Sieger und Besiegte zu gleichen Bedingungen besseren Zugang zum Handel und zu den Rohstoffen der Welt“

erhalten sollen, ferner des Art. 5 betr. die wirtschaftliche Zusammenarbeit aller Nationen nach dem Kriege, und dann freilich des Art. 6 über den Frieden,

„in dessen Rahmen allen Nationen die Möglichkeit gegeben wird, innerhalb ihrer Grenzen in Sicherheit zu leben, und der die Gewähr dafür bieten wird, daß alle Menschen in allen Ländern ihr Leben frei von Furcht und Not beschließen können“,

und endlich des Art. 7, über die Freiheit der Meere.

Trotzdem erhob sich im englischen Unterhaus sofort scharfe Opposition gegen die solchermaßen angedeutete Abtretung deutscher Gebiete, wegen der äußerst schwerwiegenden Konsequenzen, die ein solches Verfahren im Hinblick auf die Erhaltung des dann endlich gewonnenen Friedens nach sich ziehen muß. Sie wurde im besonderen von dem ehemaligen Kriegsminister Hore-Belisha und einigen Labourabgeordneten vertreten. Zur Atlantik-Charta aber schrieb am 27. Februar 1944 der „Observer“ unter der Überschrift „Grundsätze“:

„Die Regierung hat sich von der Atlantik-Charta zurückgezogen. Als wir unsere Stellung gegen territoriale Veränderungen ohne frei ausgedrückte Zustimmung der betroffenen Völker bezogen, geschah dies nicht aus Zartgefühl für Deutschland, Italien oder Japan; wir taten dies, weil wir wußten und heute noch wissen, daß ein dauerhafter Friede nicht auf der Grundlage erzwungener Territorialveränderungen aufgebaut werden kann...“

Wenn wir heute diesen Grundsatz verlassen, so geschieht es nicht, weil wir uns vom Gegenteil überzeugt haben; wir tun es aus Willfährigkeit russischen Territorialansprüchen Polen gegenüber und um die Polen im Westen kompensieren zu können, ohne daß wir im einen oder anderen Fall die öffentliche Meinung durch ein Plebiszit befragen würden...“

Wie steht es damit?

In der Präambel und in ihren entscheidenden drei Artikeln lautet die Atlantik-Charta vom 14. August 1941 wie folgt:

„Der Präsident der Vereinigten Staaten und Premierminister Churchill als Vertreter der britischen Regierung haben es auf ihrer Zusammenkunft als zweckmäßig erachtet, gewisse gemeinsame Grundsätze der Politik ihrer beiden Länder bekanntzugeben, Grundsätze, auf denen sie eine bessere Zukunft der Welt aufzubauen hoffen:

1. Ihre Länder suchen keinen Gewinn, weder territorialer noch anderer Natur.
2. Sie streben keine territorialen Veränderungen an, die nicht mit den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der beteiligten Völker übereinstimmen.
3. Sie respektieren das Recht aller Völker, die Regierungsform zu wählen, unter der sie leben wollen, und es ist ihr Wunsch, daß souveräne Rechte und eine autonome Regierung allen denen zurückgegeben werden, denen sie entzogen worden sind."

Durch feierliche Erklärung vom 3. Januar 1942 traten die Sowjetunion, China und 22 weitere Länder durch ihre Regierungen der Atlantik-Charta bei, indem sie

„gelobten, die Atlantik-Charta Roosevelts und Churchills als gemeinsames Programm der Richtlinien und Grundsätze anzuerkennen und ihr volle Unterstützung zu leihen.“

Heute erscheint die Frage der Anwendung der Atlantik-Charta im wesentlichen aktuell in Bezug auf Polen und die Baltischen Staaten.

Nun ist bezüglich der Auswirkung der in der Atlantik-Charta niedergelegten Grundsätze zu vermerken, daß hier Polen zweifellos eine besondere Sicherung zu seinen Gunsten gewonnen hat, durch welche die Rechtsstellung dieses Landes sich von derjenigen der drei Baltischen Staaten — Estland, Lettland und Litauen — wesentlich unterscheidet. Gegenüber den Ansprüchen der Baltischen Staaten auf Eigenstaatlichkeit nimmt die Sowjetunion bekanntlich den Standpunkt ein, diese Länder hätten sich im Wege der Plebiszite des Sommers 1940 der Union der Sowjetrepubliken angeschlossen, sodaß demnach durch die Wiederbesetzung ihrer Territorien für die Sowjetunion kein „territorialer Gewinn“ gegenüber dem Stand vom 21. Juni 1941 entstehe, bezw. keine „territoriale Veränderung, die nicht mit den frei zum Ausdruck gebrachten Wünschen der beteiligten Völker übereinstimme“. Nun ist es ja zur Genüge bekannt, was von jenen „Plebisziten“ samt und sonders zu halten war; allein nichtsdestoweniger sind sie geeignet, die Ansprüche jener drei Länder auf Wiedergewinnung ihrer Eigenstaatlichkeit von der Seite des formellen Rechtes aus zu belasten. Zum mindesten jedenfalls werden es diese Umstände schließlich den beiden großen westlichen Alliierten dereinst erleichtern, die Baltischen Staaten in dem Verband der Sowjetunion wieder aufgehen zu sehen und damit dann zugleich ihre Anerkennung als souveräne Staaten zurückzuziehen, die noch bis zum heutigen Tage durch das Bestehen diplomatischer Vertretungen jener Länder bei den westlichen Alliierten in fast peinlicher Weise dokumentiert wird.

Anders bei Polen; und deshalb sind die Aussetzungen des „Observer“ allem Anschein nach begründet. Wenn die Sowjetunion heute die sogenannte „Curzon-Linie“ als ihre Westgrenze beansprucht — und zwar ohne Plebiszit —, und Großbritannien sie darin, durch die Erklärung seines

Premierministers, unterstützt, so ist in diesem Falle die offensichtliche Verletzung der Grundsätze der Atlantik-Charta deswegen nicht zu bestreiten, weil die Sowjetunion durch Erklärung vom 30. Juli 1941 bestätigte,

„daß die sowjetrussisch-deutschen Übereinkommen von 1939 über die territorialen Änderungen in Polen ihre Gültigkeit verloren haben“,

andererseits aber die „Curzon-Linie“ sich im wesentlichen mit der deutsch-russischen Demarkationslinie vom Herbst 1939 deckt.

Allein es dürfte heute — unbeschadet dieser Feststellungen — und ganz im besonderen nach den Erklärungen Churchills vom 22. Februar 1944, tatsächlich der letzte Zweifel darüber zerstreut sein, daß die westlichen Alliierten der Sowjetunion bei den Konferenzen von Moskau und Teheran die Grenzen des 21. Juni 1941 zugestanden haben, und zwar sowohl zu Lasten Polens wie zu Lasten der drei Baltischen Staaten. Und dann kann es sich dabei, so scheint es, zu Gunsten Rußlands bestimmt nicht um ein Maximum gehandelt haben — eher besteht neuerdings die Vermutung, daß es ein Minimum war, wofür — wenn wir von den polnischen Ansprüchen auf Kompensation absehen — einstweilen allein auf die Tatsache zu verweisen wäre, daß bereits der Begriff „Königsberg“, als russischer Stützpunkt, zu einem ernsthaften Diskussionsthema im Hinblick auf die unmittelbare Nachkriegszeit geworden ist.

(6. März 1944.)

Die baltischen Probleme.

Von Balticus.

An der Ostsee, die in vielen Sprachen als das Baltische Meer bekannt ist, lagen vor dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges neun Staaten: Finnland, Rußland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Deutschland, Dänemark und Schweden. Dagegen werden als „baltische Staaten“ im engeren Sinne des Wortes nur Estland, Lettland und Litauen genannt. Sie werden manchmal auch als „Randstaaten“ oder „Etats limitrophes“ bezeichnet. An welchen „Rande“ befinden sich denn diese Staaten? Man will damit offenbar zum Ausdruck bringen, daß sie am „Rande“ Deutschlands und Rußlands liegen. Damit wäre bereits ein guter Teil der baltischen Probleme umschrieben. In der Gegenwart erhebt sich dieses Problem nämlich als Folge der russisch-deutschen Rivalität um die Herrschaft im östlichen Teil der Ostsee.

In Wirklichkeit aber ist das Problem mit dem Schicksal der drei baltischen Staaten bei weitem nicht erschöpft. Es genügt, sich die Tatsache vor Augen zu halten, daß von den neun erwähnten Küstenländern der Ostsee nur ein einziger Staat, nämlich Schweden, bisher außerhalb des Krieges